

# Satzung

## Inhaltspunkte

- § 1 Name und Sitz des Vereins
  - § 2 Zweck des Vereins
  - § 3 Gemeinnützigkeit
  - § 4 Voraussetzungen für den Vereins-Eintritt
  - § 5 Voraussetzungen für den Vereins-Austritt
  - § 6 Voraussetzungen für eventuelle Ausschlüsse
  - § 7 Aufgaben und Funktionen
  - § 8 Organe des Vereins
  - § 9 Vorstand
  - § 10 Zuständigkeit des Vorstandes
  - § 11 Beschlussfassung des Vorstandes
  - § 12 Mitgliederversammlung
  - § 13 Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen
  - § 14 Kassenführung
  - § 15 Auflösung des Vereins
- 

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Landengel.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereines ist in der Bahnhofstraße 186a, 99947 Kirchheilingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Förderung des Wohlfahrtswesens, und Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung (z.B. mittels eines multifunktionalen Versorgungszentrums)
- Es werden praktische Lösungen für Schnittstellenprobleme zwischen den einzelnen Versorgern im Gesundheits- und Pflegewesen erarbeitet, die der Bevölkerung zugutekommen soll.
- Beratung und Unterstützung von Pflegebedürftigen, Angehörigen und allen im Bereich der Pflege tätigen Personen in besonderen Problemlagen.
- Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die sich ebenfalls um bessere Verhältnisse der medizinischen und pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen bemühen

- Schaffung von bedürfnisgerechten Lebensbedingungen für ältere und behinderte Menschen
- Serviceleistungen, um die Mobilität behinderter und älterer Menschen zu gewährleisten (z.B. Fahrdienste u.ä.)
- Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder vergleichbarer Zwecke
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen mit denselben Zielen
- Dienstleistungen im Bereich des täglichen Bedarfs von älteren und behinderten Menschen bei Einkauf, kosmetische Leistungen und Essensversorgung.
- Entfaltung von Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Freizeit und Kommunikation für ältere und behinderte Menschen
- Initiativen und Aktionen zur Gewinnung bürgerschaftlichen Engagements
- Verhinderung von Alterseinsamkeit
- Die gesellschaftliche Teilhabe und selbstständige Lebensführung älterer Menschen auch bei Hilfebedarf ermöglichen.

Die Zwecke des Vereins können jederzeit erweitert werden durch Antrag eines Mitgliedes und einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Voraussetzungen für den Vereins-Eintritt**

Eintreten können natürliche und juristische Personen, die dem Verein durch Mitgliedschaft und eigene Tätigkeiten unterstützen möchten und bisher nicht durch belegbare öffentliche Äußerungen oder Handlungen dem Ansehen des Vereins geschadet haben. Der Eintritt wird durch schriftlichen Antrag gestellt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

#### **§ 6 Voraussetzungen für den Vereins-Austritt**

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand beendet werden.

Der Austritt ist jeder Zeit zulässig.

#### **§ 7 Voraussetzungen für eventuelle Ausschlüsse**

Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied und den Vorstandsmitgliedern gestellt werden.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **§ 9 der Vorstand**

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Schriftführer
- 5) bis zu 2 Beisitzer

Der vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils 2 Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus für 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

### **§10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig

### **§11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung der Beitragsordnung,
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- h) Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung versandt. Diese Einladung kann per E-Mail, wenn keine E-Mail Adresse vorhanden ist, wird sie über den Postverkehr zugestellt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weiterhin sind (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten

### **§ 13 Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen**

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Und dessen Höhe und Fälligkeit ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Diese ist der Satzung als Anlage 1 angefügt.

Der Verein nimmt Spenden entgegen, sobald die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

### **§14 Kassenführung**

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahre gewählt wird. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, ● wenn alle Mitglieder inklusive der Vorstandsmitglieder ausgetreten sind. ● wenn sich bei der turnusgemäßen Neuwahl kein Vorstand zur Wahl stellt.

● wenn die Gesamtmitgliederzahl unter zwei fällt.

● wenn 80 Prozent der Mitglieder per Abstimmung die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Landleben, Kirchheilingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Satzung in der Form vom 22.05.2017

